



Gemeindeamt

**WATTENBERG**

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-4

E-Mail: [bgm.@wattenberg.tirol.gv.at](mailto:bgm.@wattenberg.tirol.gv.at)

**Protokoll Nr. 40  
der Gemeinderatssitzung vom 10.07.2019**

Beginn 20:01 Uhr

Anwesend: BGM Franz Schmadl,  
GV Rudolf Schmadl, GVin Daniela Fröhlich, GRin Jasmin Ranacher, GR Siegfried Steinlechner, GRin Irmgard Schafferer, GR Franz Steinlechner, GRin Sylvia Farbmacher, GR Hugo Heumader, GR Franz Steinlechner, Ersatzmitglied Bachler Christine, Ersatzmitglied Hirschhuber Markus

Entschuldigt: GR Wilbur Videgard, Vzbgm Josef Steinlechner  
Schriftführerin: Andrea Prem

**1 Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister Franz Schmadl**

Bgm. Franz Schmadl begrüßt den anwesenden Gemeinderat und die anwesenden Zuhörer/innen und eröffnet die Sitzung.

**2 Verlesung der Tagesordnung**

Bgm. Franz Schmadl verliest die Tagesordnung.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister Franz Schmadl
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 14 und Vorziehung von Tagesordnungspunkt 15 - Beschlussfassung
4. Unterfertigung der Niederschrift Nr. 39
5. Kassabestandsaufnahme – Kenntnisnahme
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 895/3 - Beschlussfassung
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 344 - Beschlussfassung
8. Aufhebung und Neufassung des Beschlusses vom 24.04.2019 Tagesordnungspunkt 11– Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 209/2 - Beschlussfassung
9. Erlassung eines Bebauungsplanes Gp. 895/3, 344 u. Gp 332/2 – Beschlussfassung
10. Änderung der Wasserleitungsordnung -Beschlussfassung
11. Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung – Beschlussfassung
12. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage – Bereich - Au –King - Beschlussfassung
13. Brennholzansuchen - Beschlussfassung
14. Wohnungsvergaben - Beschlussfassung
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BGM Franz Schmadl schickt voraus, dass die Tagesordnungspunkte 6,7,8 u. 9. hinfällig seien.

Er fragt, ob der Gemeinderat mit der Tagesordnung einverstanden sei.

Einstimmiger Beschluss

### 3 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 14 und Vorziehung von Tagesordnungspunkt 15 – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl stellt den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 14 und auf Vorziehung für Tagesordnungspunktes 15

Einstimmiger Beschluss

### 4 Unterfertigung der Niederschrift Nr. 39

Bgm. Franz Schmadl fragt nach Wortmeldungen zur Niederschrift Nr. 39.

GV Daniela Fröhlich meldet sich zu Wort. Es sei zwar das korrigiert worden, worum sie im Protokoll Nr. 39 gebeten habe, allerdings nicht so wie es auf dem von ihr formulierten Zettel gestanden sei. Sie finde, dass es wieder so ankomme, als wäre sie gegen alles was der Bürgermeister und Vizebürgermeister sagt. Dies sei falsch. „Aufgrund der unterschiedenen Amtsauffassung“ müsste ergänzt werden. Sie finde, wenn man sich die Tonbandaufnahmen anhöre, gehe das aus dem Kontext hervor.

Bürgermeister Franz Schmadl sagt, dass man kein Wortprotokoll schreibe. Alles wurde ohne Interpretationsabsicht sinngemäß wiedergegeben. Es könne aber nicht sein, dass sich ein Protokoll aus schriftlichen Beiträgen einzelner Gemeinderäte zusammensetze. Dies würde den eigentlichen Sitzungsverlauf nicht mehr sinngemäß wiedergeben.

Bgm. Franz Schmadl berichtigt, dass der erwähnte Betrag für die Nutzung eines Heimbettes einer anderen Gemeinde monatlich € 590 kostet. Im Protokoll 39 wurde der Betrag von € 519 erwähnt. Dieser wurde von der Marktgemeinde Wattens an die Beteiligten Gemeinden weitergegeben und danach wieder auf € 590 berichtigt.

GR Siegfried Steinlechner äußert sich zum Protokoll Nr. 39. Er habe bei Punkt 8 in keiner Weise den Namen des Grundeigentümers genannt. Deshalb möchte er den Satz im Protokoll Nr. 39 korrigiert haben. Er habe sich nur bei GV Rudolf Schmadl für seine Vermittlertätigkeit bedankt.

Bgm. Franz Schmadl merkt an, dass im Bericht zum Wildstättlift nicht, wie in der letzten Sitzung besprochen, die Nutzungsentgelte aller Vertragspartner im Protokoll erwähnt wurden. Er habe die Anweisung gegeben, dass keine Nutzungsentgelte im Protokoll erwähnt werden. Da es sich dabei um Vertragsbestandteile handelt die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien.

## 5 Kassabestandsaufnahme – Kenntnisnahme

Bgm Franz Schmadl bringt die Kassenbestandsaufnahme dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Finanzverwalterin Andrea Prem erklärt die offenen Punkte.

Die Kassabestandsaufnahme sei von der Revision durch Frau Motz Theresa durchgeführt worden. Die laufenden Buchungen im Jahr 2019 seien, soweit Frau Motz das geprüft habe, in Ordnung. Leider sind aber einige Altlasten des Vorgängers noch offen. Dies betrifft hauptsächlich die „Durchläufer“. Andrea erklärt, dass es sich bei „Durchläufer“ um Konten handle, bei denen die Gemeinde Geld vorschieße bzw. Geld verwahre, um es später zu zahlen oder noch offene Beträge von den Bürgern bekomme. Für die Gemeinde ist dies also im Normalfall ein Nullsummenspiel. Leider wurden diese „Durchläufer“ vom Vorgänger mangelhaft kontrolliert und teilweise auch falsch verbucht.

Beim Finanzamt und bei der Gebietskrankenkasse würde es so aussehen, als müsste die Gemeinde Wattenberg noch Beträge nachzahlen. Andrea habe nachgefragt und laut deren Auskunft sei alles bezahlt worden. Wir hätten somit keinen Rückstand. Also sei der offene Betrag auf Falschbuchungen des vorigen Finanzverwalters zurück zu führen. Bei dem Durchlaufkonto „Sonstige Vorschüsse“ sehe es nun so aus, als würde die Gemeinde noch ca. 1800 Euro von diversen Kunden erhalten. Die Finanzverwalterin muss nun herausfinden, ob es sich hier um Buchungsfehler handle, oder ob die Gemeinde wirklich noch 1800 Euro an Forderungen offen hat und das Geld ausständig sei. Dies sei eine große Aufgabe für Andrea. Sie muss alle Buchungen kontrollieren und versuchen diese zu zuordnen, da teilweise die Buchungen nicht nachvollziehbar seien. Frau Motz habe sich auch die Zeit genommen und versucht zusammen mit Andrea diese aufzuarbeiten. Sie meint, dass dies wirklich eine riesen Herausforderung sei und auch für sie in der kurzen Zeit nicht möglich sei.

## 6 Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 895/3 – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass aufgrund der schwierigen baurechtlichen Situation es nicht möglich war und deshalb die Widmungen noch nicht beschlussreif seien. Dies gelte auch für den Bebauungsplan. Es brauche noch eine Vermessung und eine Abklärung mit der Abt. Raumordnung.

Die Aufhebung und Neufassung des Widmungsbeschlusses vom 24.04.2019 werde ebenfalls nicht beschlossen, da es hier Meinungsunterschiede zwischen dem Raumplaner und der Abteilung Raumordnung gäbe.

Daher entfallen die Tagesordnungspunkte 6, 7,8 und 9.

## 7 Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 344 – Beschlussfassung

-entfällt-

## 8 Aufhebung und Neufassung des Beschlusses vom 24.04.2019 Tagesordnungspunkt 11 Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 209/2 – Beschlussfassung

-entfällt-

## 9 Erlassung eines Bebauungsplanes Gp. 895/3, 344 u. Gp 332/2 – Beschlussfassung

-entfällt-

## 10 Änderung der Wasserleitungsordnung - . Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass in der Wirtschaftsausschusssitzung am 13.06.2019 die Anpassungen in der Wasserleitungsordnung besprochen wurden. Im letzten Jahr musste wegen einer Verunreinigung im Wasserleitungsnetz der Gemeinde eine Chlorierung durch die Fa. IKB durchgeführt werden. In der darauffolgenden Ursachenanalyse wurde von den Experten Ing Büro Sprenger und von Dipl. Ing Gerhard Czermak Umweltschutzanstalt Land Tirol eindringlich empfohlen, eine hygienisch einwandfreie Trennung zwischen Privatwasser und Gemeindewasser im gesamten Wasserleitungsnetz der Gemeinde herzustellen. Vor allem bei Neuanschlüssen ist diese klare Trennung unbedingt vorzuschreiben.

Daher wurde dies auch in die Wasserleitungsordnung eingearbeitet. Diese Änderungen wurden auch von der Abteilung Gemeinde geprüft.

Unter § 5 Abs. 2 wurde folgende Ergänzung zur Wasserleitungsordnung vorgeschlagen und vorgeprüft:

Der letzte Satz (untenstehend) wurde im Ausschuss zwar vorgeschlagen, entspreche aber nicht der aktuellen Gesetzeslage und sollte daher lt. Abt. Gemeinden wieder entfernt werden.

*Ist der Anschlussnehmer an das öffentliche Netz angeschlossen, so kann Privatwasser nur in einem vom Hauswasserkreislauf getrennten System als Gartenwasser genutzt werden.*

Es kann zwar eine Trennung vom privaten und öffentlichen Netz verordnet werden, jedoch kann nicht vorgeschrieben werden, für welchen Zweck Privatwasser zu verwenden ist.

**2. Nutzt ein/e Anschlussnehmer/in zusätzlich eigenes Wasser aus privaten Quellen oder Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung Wäsche waschen u. dergl.), so dürfen zwischen diesen Leitungssystemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.**

**Vorhandene nicht genutzte Anschlussleitungen der Gemeindewasserversorgung oder Privatleitungen sind zu verplomben.**

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt folgende Wasserleitungsordnung gem. § 18 TGO 2001 mit 01.09.2019 in Kraft zu setzen.**

**Einstimmiger Beschluss**

## **WASSERLEITUNGSORDNUNG**

### **für die Wasserversorgungsanlage Wattenberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat mit Sitzungsbeschluss vom 10.07.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

#### **§ 2**

##### **Anschluss- und Benützungszwang**

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Wattenberg besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 50 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt oder deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht. Es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlussnehmer getragen werden.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung zum Wasserbezug**

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht bestehen, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
2. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zu ungeteilter Hand.

#### **§ 4**

##### **Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

#### **§ 5**

## Wasseranschluss und Anschlussleitung

1. Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.
- 2. Nutzt ein/e Anschlussnehmer/in zusätzlich eigenes Wasser aus privaten Quellen oder Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung Wäsche waschen u. dergl.), so dürfen zwischen diesen Leitungssystemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.  
Vorhandene nicht genutzte Anschlussleitungen der Gemeindewasserversorgung oder Privatleitungen sind zu verplomben.**
3. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
4. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßsskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßsskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
6. Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers. Hierfür wird ein durch den Gemeinderat festgelegter lfm Pauschalpreis in Rechnung gestellt.

### § 6

#### Löschwasserversorgung

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
2. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.
3. Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

### § 7

#### Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen sind der Gemeinde vorbehalten.

2. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
3. Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

## § 8

### Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
3. Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
4. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen von der Gemeinde als geeignet befundenen Platz (unmittelbar vor der Verbrauchsanlage gem. § 9 Abs. 1) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
6. Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

## § 9

### Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt.
3. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann.
4. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.
5. Im Bereich der Wasserzähler-Anschlussgarnitur ist die Anbringung eines Schutzerders untersagt.

§ 10  
Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, zur Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler, erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 11  
Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 12  
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 13  
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit ab 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsverordnung außer Kraft.  
Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

## 11 Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung – Beschlussfassung

Eine weitere Änderung der Wasserleitungsgebührenverordnung wurde ebenfalls in der Wirtschaftsausschusssitzung besprochen und man einigte sich auf eine Freimenge für landwirtschaftliche Betriebe.

Für landwirtschaftliche Betriebe mit einem Mindestbesatz von 2 GVE gewährt die Gemeinde Wattenberg eine Freimenge an Trinkwasser bzw. Nutzwasser von 150 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Landwirtschaftliche Betriebe mit einem GVE Besatz von mindestens 10 GVE können, wenn sie 60% ihres GVE Besatzes nicht anfallen um eine Freimenge von 190 m<sup>3</sup> ansuchen.

Bei einem Ansuchen um eine Freimenge von 190 m<sup>3</sup> sind jährlich GVE Listen und Almaftriebslisten vorzulegen.

Bei einem Ansuchen um 150 m<sup>3</sup> genügt eine Bestätigung, dass der Betrieb mindestens 2 GVE hält.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Zahl 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I.Nr. 116/2016, folgende vorliegende Wasserleitungsgebührenordnung per 01.09.2019 in Kraft zu setzen.**

### **Einstimmiger Beschluss**

#### Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Wattenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat mit Beschluss vom 10.07.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Zahl 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I.Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

#### § 1

#### Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs- Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von

Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung, wird gesondert vorgeschrieben.

## § 2

### Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten, bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

## § 3

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 5 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 5 sinngemäß.
3. Die Anschlussgebühr beträgt € 2,70 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr beträgt € 2000.  
Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
4. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 10/m<sup>3</sup> Rauminhalt des Schwimmbeckens, incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zu entrichten.
  5. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
    - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
    - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
    - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
      - Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports sind von der Wasseranschlussgebühr ausgenommen, sofern sie nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind und eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.
6. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen

für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Z 5 bisher nicht entrichtet wurde.

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wesentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt € 0,60/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
4. Bis zum erfolgten Wasserzählereinbau (Wasserzähler-Einbaumeldung) kann der Wasserzins nach den Pauschalsätzen im Sinne des § 7 Abs. 2 u. 3 vorgeschrieben werden.
5. Der Wasserzähler ist jedenfalls an jedes an die Gemeindewasserversorgung angeschlossene Objekt nach gesetzter Frist zwingend einzubauen.
6. Bei Hausanschlüssen, welche landwirtschaftliche Gebäude (Ställe, Milchkammern und degl.) mitversorgen, ist für die Inanspruchnahme von Freimengen für landwirtschaftliche Betriebe ein eigener Zähler einzubauen.

#### § 5

##### Freimengen von der Wasserbenutzungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit einem GVE Besatz von mindestens 2 GVE kann eine pauschale Freimenge von 150 m<sup>3</sup> pro Jahr beantragt werden.
2. Betriebe welche nur max. 40% ihres GVE Besatzes alpen und mindestens einen Gesamttierbestand von 10 GVE aufweisen, können unter Vorlage des im Mehrfachantrag erfassten GVE Besatzes und unter Vorlage der Almauftriebslisten um eine Freimenge von 190 m<sup>3</sup> pro Jahr ansuchen.
3. Die Freimengen sind mit dem im Gemeindeamt aufliegenden Formular anzusuchen.

#### § 6

##### Zählermiete

Für die Benützung des von der Gemeinde eingebauten Wasserzählers erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermiete.

Die Höhe dieser Zählermiete je Zähler und Subzähler beträgt € 7 halbjährlich.

#### § 7

##### Stichtag für die Ermittlung des Wasserverbrauches zur Berechnung des Wasserzinses bei der Pauschalierung

1. Als Stichtag für die Berechnung des Wasserverbrauches nach Pauschale (bei defekten Wasserzählern) wird der Tag der letzten regulären Zählerablesung festgesetzt.
2. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Die Zahl

der Fremdennächtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtigungen anhand der Zahl der Fremdenbetten und einer durchschnittlichen Auslastung von 100 Tagen derselben zu ermitteln.

3. Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten, allgemeinen Viehzählung bzw. aus dem Bestandsverzeichnis der Agrarmarkt Austria ermittelt.

4. Bei den hier festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt wieviel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses nach Vergleichswerten.

5. Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

#### § 8 Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

#### § 9 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

#### § 10 Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 3 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.

2. Der laufende Wasserzins nach § 4 Abs. 3 sowie die Zählermiete nach § 6 werden halbjährlich ab dem 15. März und ab dem 15. Oktober vorgeschrieben

#### § 11 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

#### § 12 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit ab 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

## 12 Erweiterung der Wasserversorgungsanlage – Bereich - Au –King – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass durch das Bauvorhaben auf Gp. 317 eine Erweiterung der Wasserversorgung notwendig ist. Es handelt sich dabei um ca. 180 lfm Wasserleitung. Mit dieser Erweiterung können 4 Wasseranschlüsse für zwei errichtete Wohnhäuser und für zwei geplante bzw. vorgesehene Bauvorhaben erschlossen werden.

Es wurden von der Fa. Rauchdobler und von der Fa. Baggeralarm zwei Kostenschätzungen abgegeben. Es ist mit Gesamtkosten von € 25 000 zu rechnen.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt eine Erweiterung der Wasserversorgung mit geschätzten Kosten von € 25.000.**

### **Einstimmiger Beschluss**

GV Rudolf Schmadl fragt, ob bei der Wohnanlage Grub ein Hydrant vorgesehen sei, und ob man die Feuerwehr zu einem Gespräch einladen solle.

Bgm Franz Schmadl erklärt, dass bei der Wohnanlage aufgrund der Brandschutzbestimmungen ein Hydrant vorgesehen sei, der einen gewissen Abstand zum Wohnobjekt haben müsse, man könne gerne die Feuerwehr bei den Gesprächen miteinbeziehen.

## 13 Brennholzansuchen – Beschlussfassung

Emil Lechner fragt direkt bei der der Gemeinderatssitzung, ob man für ihn auch Brennholz mitbeschließen könne. Dies wird vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates erlaubt.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die Zuteilung für bis zu 12 fm Brennholz pro Haushalt lt. Beschluss vom 02.10.2012 unter Bezug des Ergänzungsbeschlusses vom 03.08.2015 für folgende Antragsteller:**

**Hirschhuber Stefan**

**Geissler Josef sen.**

**Erwin Steinlechner**

**Emil Lechner**

**Einstimmiger Beschluss**

## 14 Wohnungsvergaben – Beschlussfassung

Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### **Beschlusstext:**

**Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 27.05.2019 Tagesordnungspunkt 14 über die Wohnungsvergabe an Sabine und Christian Folie und an Manuel Lechner und Anna Mair und beschließt gleichzeitig die nun mehr die frei gewordenen Wohnungen an folgende Wohnungswerber/innen zu vergeben:**

**Haus B Top 3 an Christian Liebl aus Wattens.**

**Haus B Top 6 an Christoph Mössmer aus Wattens**

Einstimmiger Beschluss

## 15 Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Recyclinghof Weer und Umgebung: Regionaler Recyclinghofer der Gemeinden.

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass am Samstag den 06.07.2019 die Einweihung des neuen regionalen Recyclinghofes in Weer stattgefunden hat.

Die Umsetzung wurde von Landesrat Tratter sehr gelobt.

Der Recyclinghof hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 13.00 – 16.30 Uhr

Samstag 8.00 – 12.00 Uhr

Jänner & Februar am Samstag geschlossen

Die Tarife für alle die aus unserer Gemeinde anliefern sind folgende:

Schlüssel Nr.	Bezeichnung	EH	Preis inkl. Mwst.
17 201	Altholz unbehandelt	kg	0,09 €
17 202	Altholz behandelt	kg	0,09 €
91 401	Spermüll	kg	0,30 €
31 409	Baurestmassen	kg	0,11 €
31 438	Gips	kg	0,11 €
31 409	Bauschutt	m <sup>3</sup>	36,00 €
57 502	Altreifen	Stk	4,00 €

Folgende Müllsorten können kostenlos abgegeben werden:

Problemstoffe in Haushaltsmengen, Papier, Karton, Weiß- und Buntglas, Flachglas, Verpackungen.

Was die Wattenberg-Card für Wohnanlagen betrifft, so werden diese von den Hausverwaltungen an die betroffenen Wohnungseigentümer kostenlos ausgegeben.

- Wegsanierung Heuweg–Kapigl

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass wegen Setzungen auf dem Heuweg und auf dem Kapiglweg die Fa. Danler beauftragt wurde, die betroffenen Stellen zu reparieren. In diesem Zuge wurden ein paar Wassergräben aufgeweitet, Auskehren nachverlegt, und ein Durchlass eingegraben.

Bgm Franz Schmadl berichtet dem Gemeinderat, dass bei der Gruberaste im Rahmen eines Grundtauschverfahrens Johann Knab eine Gestattung für einen Wegbau auf Gemeindegrund genehmigt wurde. Dies kann aber nicht bedeuten, dass die Bauern für landwirtschaftliche Zwecke den Gemeindegrund, als Zufahrt zu ihren Asten, vor allem in Zeiten in denen der Weg durch Lawinen verlegt sei, nicht mehr nutzen können.

Dies wurde Johann Knab auch im Zuge der Gestattung gesagt. Trotzdem wollte er diese, bisher praktizierte, Durchfahrt der Astenbauern unterbinden. Um einen entbehrlichen Streit zu vermeiden habe dann der Bgm. veranlasst, dass der frühere Einfahrtsbereich neben der alten Gruberaste auf Gemeindegrund wieder, so wie vorher auf Kosten der Gemeinde hergestellt wurde. Diese Kosten belaufen sich auf € 55.

Bgm. Franz Schmadl sei es wichtig, den Gemeinderat darüber zu informieren, weil einige Gerüchte darüber kursieren.

- Neuer Bezirkshauptmann

Am 01.07.2019 wurde der neue Bezirkshauptmann Michael Kirchmair aus Birgitz in sein Amt eingeführt. Die Amtseinführung war sehr feierlich.

- Straßenbaustelle L339

Was die Baustelle bei der Rieser Kurve betreffe, so seien nun alle verkehrsorganisatorischen Maßnahmen erfüllt. Die Ampelregelung über die Umleitungsstrecke funktioniere sehr gut. Die Zeiten für Grünphasen werden wie angekündigt eingehalten. Bei der Baustellenampel wurde heute die Grünphase etwas verlängert.

Die ausführende Fa. klagt über sehr undisziplinierte Verkehrsteilnehmer. Man fahre einfach bei Rot durch die ampelgeregelter Strecke. Dies produziere Verkehrsstillstände und schwierige Rückfahrmanöver, welche den gesamten Durchfahrtsverkehr durcheinanderbringen.

Bgm. Franz Schmadl appelliert daher, die Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Die Ampelregelungen seien dazu da, um ein Verkehrschaos zu verhindern. Wenn man diese nicht beachtet werde es zukünftig mehr Kontrollen durch die Polizei geben.

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass auch vielfach über das Radfahrverbot durch die Umleitungsstrecke während der Sperrzeiten geklagt werde. Die Umleitungsstrecke über den Vögelsberg ist nicht selbstverständlich. Aufgrund starker Sicherheitsbedenken wollte die Landesstraßenverwaltung diese Umleitungsstrecke nicht mehr aktivieren, wegen zu hoher Ausbaurkosten und aufgrund vermehrter Sicherheitsauflagen für Umfahrungsstraßen.

Daher war es lt. Verkehrsabteilung der BH zwingend erforderlich eine 30 kmh Beschränkung und ein Radfahrverbot während der Sperrzeiten zu verordnen. Da ein Radfahrer in Regel nicht 30 Kmh fährt und auf Grund der geringen Straßenbreite kein überholen möglich sei, würde der Radverkehr wiederum einen viel längeren Durchfahrtszeitraum erfordern. Die derzeitige Durchfahrtszeit von 7 Minuten sei auf eine Fahrt mit 30 kmh abgestimmt.

Bezgl. Regiotax entfällt für die Zeit vom 15.07.2019 bis zum 09.09.2019 die Vormittagslinie. In der Zeit zwischen 9.11 und 10.07 Uhr. Diese Information wurde bereits per Postwurf versendet.

GR Siegfried Steinlechner meldet sich zu Wort. Er sei bereits von Einigen angesprochen worden, dass auch außerhalb der Sperrzeiten die Ampel über den Vögelsberg eingeschaltet sei und man frage sich aus welchem Grund.

BGM Franz Schmadl sagt, dass die Ampel am Wochenende abgedeckt sei, aber er werde dies mit dem Polier abklären.

Herr Rovara von der Presse sagt, dass er nicht verstehe, warum die Ampel so weit unten aufgestellt worden sei, denn so hätten die von der Straße vor der Abzweigung Richtung Hotter kommenden Fahrzeuge keine Chance die Ampel zu sehen. Autofahrer denen nicht klar sei, dass es eine Ampelregelung Richtung Wattenberg gäbe würden einfach fahren und dadurch wieder Stau verursachen.

BGM Franz Schmadl erklärt, dass der Firma Fröschl mit Bescheid vorgeschrieben wurde, dort auch eine Ampel zu errichten und er gehe davon aus, dass dort auch bald eine Ampel hinkomme.

- Parkplätze Schule-Gemeindezentrum-kostenlos

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass in Zusammenarbeit mit der Fa. Swarco der gesamte Vorplatz von Schule Kindergarten und Gemeindezentrum markiert wurde. 43 markierte Parkplätze inkl. Busumkehrplatz stehen nun zur Verfügung, das ist mehr als in der Planung angenommen wurde.

Bgm. Franz Schmadl bedankt sich daher bei der Fa. Swarco diese Leistungen, welche kostenlos durchgeführt wurden.

- Gemeindeausflug

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass für den 17. August ein Gemeindeausflug geplant ist. Programm ist eine Brennerbasistunnelführung und danach eine Ausflugsfahrt in die Bergeralm.

- Weitere Wortmeldungen

GR Siegfried Steinlechner meldet sich zu Wort

Er möchte den Gemeinderat über sein Verfahren zur Widmung seines Freizeitwohnsitzes in Kenntnis setzen. Lt. GR Siegfried Steinlechner sei es der nun wohl bestgeprüfte Freizeitwohnsitz der Gemeinde Wattenberg.

Die „Keilaste“ sei lt. dem von Siegfried Steinlechner vorgelesenen Schreiben von Frau Dr. Bischof nun ein Freizeitwohnsitz. Er liest einige Passagen aus diesem Schreiben vor.

Ende 20:52

f.d.R.d.A

Andrea Prem

Bürgermeister

Franz Schmadl